
Blue Bats Statuten

Stand: 13.11.2025

Erster Schwechater Baseball und Softball Club Blue Bats

ZVR 491581205, 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
2	Vereinszweck	4
2.1	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
3	Mitgliedschaft	5
3.1	Arten der Mitgliedschaft	5
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
3.3	Mitgliedsbeitrag	5
3.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft	6
4	Vereinsorgane	7
4.1	Generalversammlung.....	7
4.2	Vorstand.....	8
4.3	Rechnungsprüfer	9
4.4	Schiedsgericht.....	9
5	Auflösung des Vereins	11
6	Schlussbestimmungen	12

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

ERSTER SCHWECHATER BASEBALL UND SOFTBALL CLUB BLUE BATS

Er hat seinen Sitz in 2320 Schwechat und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

2 Vereinszweck

Der Erste Schwechater Baseball und Softball Verein Blue Bats ist ein gemeinnütziger Sportverein. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Sein Zweck ist die ausschließliche, unmittelbare und spendenbegünstigte

- 1) Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im Baseball und Softball,
- 2) Organisation von Trainings, Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften,
- 3) Bereitstellung und Pflege von Sportanlagen und Vereinsinfrastruktur,
- 4) Förderung der Vereinsgemeinschaft und des sportlichen Miteinanders,
- 5) Sensibilisierung für Fairplay, Teamgeist und gesunde Lebensweise.

2.1 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) **Ideelle Mittel:** Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Durchführung von Trainings und sportlichen Veranstaltungen
 - b) Organisation von Baseball- und Softballturnieren,
 - c) Aufbau und Betrieb von Trainingslagern,
 - d) Jugendarbeit, Ausbildung und Förderung junger SportlerInnen,
 - e) Kooperation mit Schulen, Vereinen und Verbänden,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Presse- und Medienarbeit,
 - g) Beratung und Betreuung der Mitglieder,
 - h) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien,
 - i) Herausgabe von Vereinsinformationen
- 2) **Materielle Mittel:** Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Subventionen und Förderungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - e) Sponsorengelder, Werbeeinnahmen,
 - f) Buffetbetrieb,
 - g) Alle durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Tätigkeiten.
- 3) Mitgliedern oder nahestehenden Personen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet werden

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Der Eintritt in den Verein erfolgt freiwillig.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Verein behält sich das Recht vor, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Stichtag 1.Jänner bzw. zum Eintrittstag. Sie ist jeweils maximal für ein Jahr gültig, und verlängert sich am 1.Jänner automatisch.

3.3 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich zu bezahlen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Betreuung und das Training während der vorgegebenen Trainingszeiten, die Betreuung und das Coaching während der Spiele, das Management der Teams sowie die Bereitstellung der Trainingseinrichtungen und spezifischer Trainingsgeräte. Nicht im Mitgliedsbeitrag beinhaltet sind Fahrtkosten und Kosten für Unterkünfte im laufenden Spielbetrieb, sowie sämtliche Kosten für Trainingslager und Turniere und Verpflegung.
- 3) Erst nach vollständig ausgefülltem und retournierten Datenblatt bzw. elektronischer Anmeldung und bezahlten Mitgliedsbeitrag wird vom Verein eine Spielerlizenz beantragt.
- 4) Beim erstmaligen Eintritt fällt eine Beitrittsgebühr an.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag und die Beitrittsgebühr passen sich laufend an, und werden jeweils im Oktober für das jeweils nächste Jahr in der Vorstandssitzung vor der Generalversammlung beschlossen, und in der Generalversammlung veröffentlicht.
- 6) Der Mitgliedbeitrag ist jeweils zu Jahresbeginn bis spätestens 31.Jänner zu bezahlen.
- 7) Für Familien mit mehreren Kindern wird ein Familienrabatt gewährt. (NachwuchsspielerInnen bis 18 Jahre)
 - 2 Kinder 5%
 - 3 Kinder 10%
 - 4 Kinder 15%
 - 5 Kinder 20%

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung

sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Ein Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ist nach Rücksprache mit dem jeweiligen Coach bzw. Vorstandsmitglied möglich, es erfolgt jedoch keine Rückerstattung des bezahlten Mitgliedsbeitrags.
- 3) Ein Vereinswechsel innerhalb der Sportart ist nur mit Genehmigung des Vorstands möglich. Der Verein behält sich das Recht vor für Jeden Spieler/Jede Spielerin eine Ablöse zu verlangen.
- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied temporär oder dauerhaft ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, aus disziplinären Gründen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkt 4.1), der Vorstand (Punkt 4.2), die Rechnungsprüfer (Punkt 4.3) und das Schiedsgericht (Punkt 4.4).

4.1 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines/r RechnungsprüferIn (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 4.2 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 4.2 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Mitglieder unter 16 Jahren kann nur von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Bevollmächtigter darf in einer Generalversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

4.1.1. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- 5) Entlastung des Vorstands;

- 6) Zur Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

4.2 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e ihr/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

4.2.1. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Punkt 4.1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

4.2.2. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die SchriftführerIn unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

4.3 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4.4 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

5 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

6 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit in diesen Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten sind, gelten für den Verein die Vorschriften des Vereinsgesetzes.
- 2) Sollte eine der Bestimmungen der Statuten nicht rechtswirksam sein oder künftig ungültig oder faktisch undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel). Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen bzw. nicht weiter anwendbaren Regelung unverzüglich eine neue zu beschließen oder festzulegen, die dem wirtschaftlichen Zweck der obsoleten Bestimmung am nächsten kommt.
- 3) Änderungen dieser Statuten bedürfen der Schriftform.

Das vorliegende Schriftstück, tritt mit **15.11.2025** in Kraft.

Schwechat, am 13.11.2025

Philip Weller
(Obmann)

Roland Reuckl
(Schriftführer)